

## Wegleitung für Bestattungen

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit religiösen Körperschaften organisiert.

- 1 Vorgehen im Todesfall
  - a. Ein Todesfall tritt zu Hause ein:  
Informieren Sie den Hausarzt. Bitten Sie ihn, mit dem Bestattungsamt Kontakt aufzunehmen oder gegebenenfalls die Überführung der/des Verstorbenen zum Zentralfriedhof zu veranlassen. Anschliessend vereinbaren Sie so bald wie möglich einen Besprechungstermin beim Bestattungsamt.
  - b. Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein:  
Setzen Sie sich mit dem Portier oder mit der Verwaltung in Verbindung. In der Regel hat dieser bereits mit dem Bestattungsamt Kontakt aufgenommen und ggfs. den Transport zum Zentralfriedhof organisiert. Anschliessend vereinbaren Sie so bald wie möglich einen Besprechungstermin beim Bestattungsamt der Wohngemeinde der verstorbenen Person.
  - c. Ein Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ein:  
Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.
- 2 Organisation  
Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich helfen wir Ihnen sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.  
  
Den Angehörigen bleiben in der Regel folgende Besorgungen:
  - Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeigen
  - Bestellen von Blumenschmuck
  - Termin zum Trauergespräch mit Pfarrer/in betreffend der Gestaltung der Bestattungsfeier

3 Anordnung der Abdankung und Bestattung  
Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen vom Bestattungsamt festgesetzt. Darin eingeschlossen sind auch kirchliche Feiern sowie die Vergabe des Grabplatzes auf einem konfessionellen Friedhof oder auf dem Zentralfriedhof in Kreuzlingen.

4 Einsargen  
Das Einsargen besorgen im Auftrag des Bestattungsamtes die Mitarbeiter des Bestattungswesens der Stadt Kreuzlingen.

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind die Mitarbeiter des Bestattungswesens über die Notfallnummer 079 697 16 29 jederzeit erreichbar.

In der Regel erfolgt das Aussuchen eines Sargtypes beim Bestattungsamt. Für Überführungen ins Ausland gelten besondere Bestimmungen.

5 Überführung  
Eine verstorbene Person wird zum Zentralfriedhof überführt. Für die Aufbahrung stehen gekühlte Katafalke zur Verfügung. Die Einzelaufbahrungsräume können durch die Angehörigen besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene und Pietät möglich ist. Ein Schlüssel für den Zutritt zum Aufbahrungsraum wird auf Wunsch vom Bestattungsamt zur Verfügung gestellt. Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes in die Wege geleitet werden.

Der Sarg mit der sterblichen Hülle kann auch zur kirchlichen Bestattungsfeier vor die betreffende Kirche oder auf einen Friedhof in Kreuzlingen überführt werden. Auf Wunsch der Angehörigen organisiert das Bestattungsamt auch Überführungen ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz zurück.

6 Friedhöfe  
Auf allen Friedhöfen auf dem Gemeindegebiet von Kreuzlingen sind Bestattungen nur erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des/der Friedhofvorstehers/in (Bestattungsamt) der Stadt Kreuzlingen vorliegt. Findet eine Feuerbestattung statt, so kann auf Wunsch die Aschenurne auch den Angehörigen überlassen werden.

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf einem Friedhof in Kreuzlingen bedürfen ebenfalls der Bewilligung des Friedhofvorstehers bzw. bei den konfessionellen Friedhöfen des/der Kirchenpflegers/in.

7

### Grabmale

Für das Aufstellen von Grabmalen bedarf es einer Bewilligung des/der Friedhofvorstehers/in bzw. in konfessionellen Friedhöfen des/der Kirchenpflegers/in. Diese ist vor der Auftragserteilung einzuholen.

Folgende Unterlagen und Angaben sind dazu erforderlich:

- Zeichnung im Massstab 1 : 10 (in dreifacher Ausfertigung)
- Angaben über das zu verarbeitende Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
- Jedes Grabdenkmal ist mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen

Ohne Bewilligung oder nicht fachgerecht aufgestellte Grabdenkmäler werden beanstandet. Werden die Gründe der Beanstandungen nicht innerhalb einer festgelegten Frist behoben, bleibt es den zuständigen Stellen überlassen, diese unter Kostenfolge entfernen zu lassen.

Im Übrigen machen wir Sie auf die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen aufmerksam.

8

### Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Die Erdbestattungsgräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesenkt hat und Einfassungen und Wegenlagen erstellt sind. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen oder die Besorgung Dritten übertragen. Das Bepflanzen der Urnenwandbeete auf dem Zentralfriedhof ist Sache der Stadt Kreuzlingen bzw. auf den konfessionellen Friedhöfen ist die entsprechende Kirchgemeinde zuständig. Ausschmückungen, Gestecke jeglicher Art, Trauerschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen an der Urnenwand nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

9

### Leistungen der Stadt

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Kreuzlingen hatten, übernimmt die Stadt, gestützt auf Artikel 16 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, folgende Kosten:

- a. die amtliche Todesanzeige
- b. die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung im Friedhofsgebäude
- c. die Überführung vom Sterbeort im Kanton Thurgau in das Friedhofsgebäude
- d. die Überführung vom Friedhofsgebäude zur Abdankungsfeier und zum Friedhof innerhalb der Stadt und ggfs. in ein Krematorium
- e. die Einäscherung, einschliesslich Standardurne (ökologische Urne)
- f. das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf einem katholischen oder evangelischen Friedhof oder auf dem Zentralfriedhof für eine Benützungsdauer von 20 Jahren

- g. die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz auf einem katholischen oder evangelischen Friedhof oder auf dem Zentralfriedhof. Wird ein anderes Grabdenkmal gesetzt, dann geht das Holzkreuz wieder an die Stadt zurück.
- h. die einmalige Bestattungsorganisation

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weiter gehender Ansprüche.

- 9.1 Bestattung auswärtiger Verstorbener  
Für die Bestattung einer Person, die im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Kreuzlingen hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.
- 9.2 Auswärtige Bestattung  
Wird eine in Kreuzlingen wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag gemäss Art. 16 lit. a - f (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen) bis zum Umfang der Kosten, die in Kreuzlingen entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.
- 10 Bestattungsverfügung  
Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung auf dem Bestattungsamt hinterlegt werden. Das Erstellen einer solchen Verfügung wird in der Regel durch das Bestattungsamt übernommen und ist kostenlos.

Bestattungsamt Kreuzlingen  
Juli 2019